

Vorlage zur Änderung der Satzung

Satzung vom 04.05.2016

Änderungen

<p>§ 5 Studierendenparlament (StuPa)</p> <p>(1) Das StuPa besteht aus 51 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.</p>	<p>§ 5 Studierendenparlament (StuPa)</p> <p>(1) Das StuPa besteht aus <u>35</u> Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.</p>
<p>§ 6 Aufgaben</p> <p>(2) Es hat folgende Aufgaben:</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Einrichtungen und Organe, insbesondere denen der Technischen Universität Dortmund und des Studentenwerks zu wählen oder zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. 	<p>§ 6 Aufgaben</p> <p>(2) Es hat folgende Aufgaben:</p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Einrichtungen und Organe, insbesondere denen der Technischen Universität Dortmund und des <u>Studierendenwerks</u> zu wählen oder zu nominieren, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.
<p>§ 9 Stellvertretende StuPa-Mitglieder</p> <p>(2) Stellvertretende StuPa-Mitglieder sind die Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste, die nicht gewählt und noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die Zahl der Sitze der Liste nicht übersteigen. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergibt sich aus § 14 Absatz 3 Wahlordnung. In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters findet die nächstbereite Stellvertreterin oder der nächstbereite Stellvertreter Berücksichtigung.</p>	<p>§ 9 Stellvertretende StuPa-Mitglieder</p> <p>(2) Stellvertretende StuPa-Mitglieder sind die Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste, die nicht gewählt und noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter darf die <u>doppelte</u> Zahl der Sitze der Liste nicht übersteigen. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergibt sich aus § 14 Absatz 3 Wahlordnung. In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters findet die nächstbereite Stellvertreterin oder der nächstbereite Stellvertreter Berücksichtigung.</p>

Vorlage zur Änderung der Satzung

Satzung vom 04.05.2016

Änderungen

<p>§ 14 Auflösung des StuPas</p> <p>(1) Das Präsidium des StuPas muss das StuPa auflösen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das StuPa dies mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt, • die Anzahl der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas unter 25 sinkt. Das Präsidium des StuPas hat daraufhin unverzüglich die Wahlkommission und – mit einer Darlegung der Gründe – den Rektor oder die Rektorin der Hochschule, den AStA und die Hochschulöffentlichkeit zu informieren. 	<p>§ 14 Auflösung des StuPas</p> <p>(1) Das Präsidium des StuPas muss das StuPa auflösen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • das StuPa dies mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt, • die Anzahl der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas unter <u>18</u> sinkt. Das Präsidium des StuPas hat daraufhin unverzüglich die Wahlkommission und – mit einer Darlegung der Gründe – den Rektor oder die Rektorin der Hochschule, den AStA und die Hochschulöffentlichkeit zu informieren.
<p>§ 24 Urabstimmung und Vollversammlung</p> <p>(5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse gelten ansonsten als Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.</p>	<p>§ 24 Urabstimmung und Vollversammlung</p> <p>(5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens <u>20</u> v.H. der stimmberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse gelten ansonsten als Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.</p>